



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 036-2021
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.61

Eingereicht am: 11.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Baumann-Berger (Münsingen, EDU) (Sprecher/in)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Zimmermann (Frutigen, SVP)
Rothenbühler (Lauperswil, Die Mitte)
Steiner (Boll, EVP)
von Arx (Schliern b. Köniz, glp)
Egger (Hünibach, SP)
Bauen (Münsingen, Grüne)
Ruchti (Seewil, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1044/2021 vom 08. September 2021
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Marktgerechte Stromtarife

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

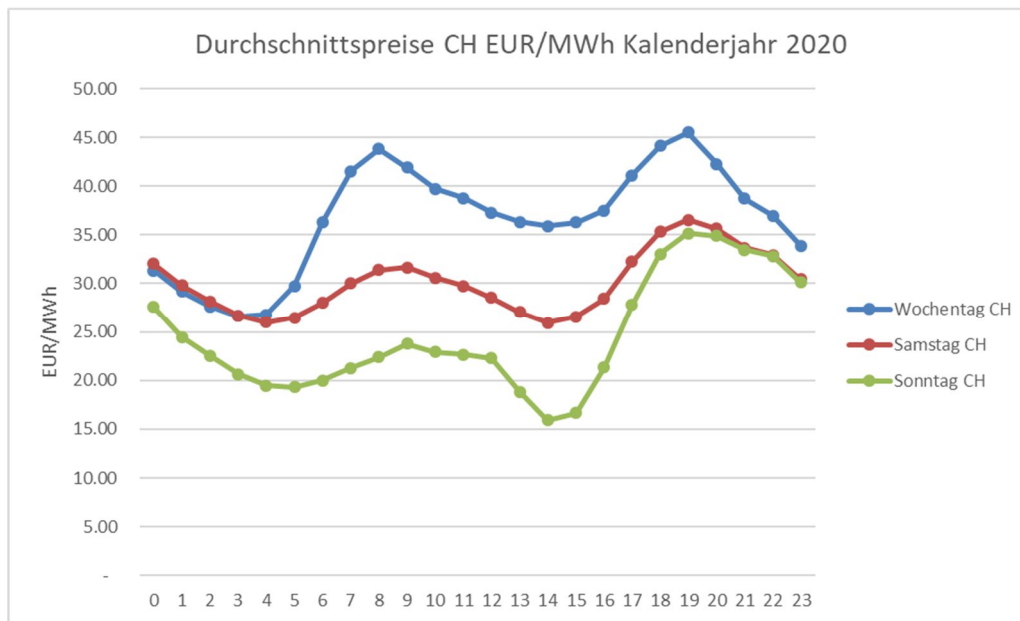
1. Der Regierungsrat beauftragt seine Vertretung bei der BKW, die Stromtarife auf das nächstmögliche Tarifjahr an die neue Marktpreisrealität anzupassen.
2. Energieversorgungsunternehmen, die durch die BKW beliefert werden, sollen ihre Stromtarife auch überarbeiten.

Begründung:

Die heutige Tarifstruktur mit Hochtarif am Tag und Niedertarif in der Nacht stammt aus einer Zeit, die von Bandkraftwerken in Ergänzung mit Speicherkraftwerken dominiert wurde.

Mit dem stetigen Zubau von Solarstrom hat diese Technologie Jahr für Jahr mehr Einfluss auf die Marktpreise. Dies führt zur grotesken Situation, dass die Stromanbieter an Sonntagen am Nachmittag den Hochtarif verrechnen, die Marktpreise jedoch teilweise weit im negativen Bereich notieren können.

Die folgende Darstellung zeigt die durchschnittlichen Marktpreise in der Schweiz pro Stunde für das Kalenderjahr 2020. Es ist deutlich zu erkennen, dass die Strompreise an Wochenenden klar unterhalb der Strompreise eines normalen Wochentages liegen. Die Preisspitzen befinden sich in den Morgen- und Abendstunden.



Quelle: EPEX Spot Preise

Andere Energieversorger haben bereits auf diese Marktpreisveränderungen reagiert und ihre Tarife zeitlich angepasst. Beispiel: Eniwa oder das ewz für die Stromtarife der E-Mobilität.

Als Mehrheitsaktionär kann der Regierungsrat Einfluss nehmen, damit die BKW eine unkomplizierte Anpassung der Tarifstruktur vornimmt.

Eine mögliche Umsetzung könnte wie folgt aussehen:

Werktags	0-6 Uhr	6-13 Uhr	13-16 Uhr	16-22 Uhr	22-24 Uhr
Sa+So+Feiertage	Niedertarif				
	Hochtarif		Niedertarif		

Durch die Anpassung der Tarifzeiten, versprechen sich die Unterzeichnenden folgende positiven Auswirkungen:

- Der Stromverbrauch für Boiler, Wärmepumpen, E-Mobilität, Geschirrspüler usw. kann nun aus den Abend- und Nachtstunden in den Nachmittag verlegt werden.
- Der Stromkonsum kann somit besser gegen die Stromproduktion aus Photovoltaik optimiert werden, was helfen kann, die Marktpreise zu stabilisieren.
- Auch Gewerbetreibende können vom Niedertarif durch den Tag profitieren – ein willkommener Rabatt in Zeiten von Corona.
- Geht die BKW als Vorbild voran, werden hoffentlich bald auch andere Stromanbieter wie beispielsweise lokale EVU im Kanton Bern folgen.
- Durch die Verschiebung des Stromverbrauchs in den Nachmittag wird der weitere Zubau von Photovoltaik ermöglicht.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat kann die aufgeführten Begründungen betreffend Hoch- und Niedertarif nachvollziehen. Die Tarifgestaltung ist aber grundsätzlich auf Bundesebene im Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) und in der Stromversorgungsverordnung (StromVV; SR 734.71) sowie im nationalen Energie-

gesetz (EnG; SR 730.0) und der entsprechenden Energieverordnung (EnV; SR 730.01) geregelt. Gemäss Bundesrecht legen die Energieversorgungsunternehmen ihre Netznutzungs- und Energietarife autonom fest. Die Tarifüberprüfungen erfolgen durch die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gemäss Art. 22 Absatz b StromVG und gelten für sämtliche Bereiche des regulierten Strommarktes. Die BKW AG ist eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft, die den Bestimmungen des Obligationenrechts unterliegt (Art. 762 OR). Sämtliche Aktionäre, auch der Kanton Bern, unterliegen damit den Bestimmungen des Obligationenrechts. Diese können durch kantonales Recht nicht geändert werden. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat als Vertreter des Mehrheitsaktionärs keine Möglichkeit, auf die Tarifgestaltung Einfluss zu nehmen. Diese Zusammenhänge hat der Regierungsrat im Bericht über die Perspektiven der Beteiligung an der BKW AG vom 10. März 2021 und bei der Beantwortung der Fragen der Finanzkommission zum Bericht ausführlich dargelegt. Der Grosse Rat hat diesen Bericht in der Sommersession 2021 zur Kenntnis genommen. Dass die Möglichkeiten einer Einflussnahme auf mögliche Tarifsenkungen bzw. Tarifgestaltungen für den Kanton nicht vorhanden sind, wurde zudem in Antworten auf verschiedene parlamentarische Vorstösse ausführlich dargelegt, z.B. bereits in der gemeinsamen Antwort des Regierungsrates auf die Motionen M 210-2016 (2016.RRGR.976; Solarstrom: BKW soll Verantwortung übernehmen und nicht einseitig Eigennutzen optimieren) und M 218-2016 (2016.RRGR.1008; Korrektur der Reduktion des Tarifs für Energie aus Fotovoltaikanlagen), aber auch etwa in der Antwort zur Motion M 126-2018 (2018.RRGR.388; Glaubwürdige Mehrheitsbeteiligung des Kantons Bern an der BKW AG: Schluss mit einer Tarifpolitik, die im Widerspruch zu den energiepolitischen Zielen steht!).

Aufgrund der fehlenden Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeiten lehnt der Regierungsrat das Postulat und die Prüfungsaufträge ab.

Verteiler

– Grosser Rat